
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 18.02.2008

Nr. 10

**Änderung und Neufassung der
Promotionsordnung
zur Verleihung der akademischen Grade
Dr. rer. nat. und Dr. paed.
im Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 18.02.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Erziehungswissenschaften (Dr.paed.).
Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 67 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c. bzw. Dr.paed.h.c.) verleihen.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einen der zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierte	2 Jahre
für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2 Jahre
für die Studierende oder den Studierenden	2 Jahre

Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die einen der zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 12 Abs. 5 und 8.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17 Satz 1.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 1.

- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören bzw. habilitiert sein.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den Grad eines Dr.rer.nat. oder Dr.paed. oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigendes Zeugnis;
2. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache): Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
3.
 - a) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von wenigstens 2 Semestern oder
 - c) der Abschluss eines für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Masterstudienganges i.S.d. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag unter Nennung des erstrebten Doktorgrades auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in der Regel in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (und evtl. in § 6 genannte Ersatzleistungen);
 3. die Dissertation in 4 gebundenen oder gehefteten Exemplaren;
 4. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat;
 5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate vergangen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
 1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies dieser oder diesem unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik, der Informatik oder der Naturwissenschaften, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Thema aus der Didaktik dieser Wissenschaften behandeln, für das im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine oder einen der Gutachter zu. Eine oder einer der Gutachter muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
 - rite (befriedigend)
 - cum laude (gut)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
- (4) Weichen im Falle von 2 eingeholten Gutachten die Bewertungen um mehr als eine Stufe voneinander ab, so ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Die Vergabe der Note "summa cum laude" für die Dissertation setzt voraus, dass alle eingeholten Gutachten die Dissertation mit "summa cum laude" bewerten und mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt wurde.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit 2 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit 3 Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen.
- (6) Die Promovendin oder der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).

- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovenden oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovenden oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovenden oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovenden oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (6) Reicht die Promovenden oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovenden oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovenden oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovenden oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.
- (3) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovenden oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.
- (5) Die Promovenden oder der Promovend hat zwei Verfahren zur Wahl (Absatz 6 - Disputation - oder Absatz 7 Rigorosum -), von denen das unter Absatz 6 geregelte Verfahren jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn der Kandidat einen qualifizierten (mit der Note befriedigend oder besser bestandenen) Abschluss gemäß § 6, Nr. 3 Nr. a) oder c) abgelegt hat.
- (6) Disputation: Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion und einer nichtöffentlichen mündliche Prüfung. Diese erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der jeweiligen Wissenschaft.

- (7) Rigorosum: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die die Promovendin oder der Promovend je nach Gebiet der Dissertation aus den in den Absätzen 9 bis 12 genannten Fächern bildet. Dabei sind:
1. Im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. zwei Fächer aus Gruppe A und ein Fach aus Gruppe C zu wählen;
 2. Im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Fach aus Gruppe B und je ein Fach aus den Gruppen A und D zu wählen. Anstelle des Faches aus Gruppe A kann die Promovendin oder der Promovend auch ihr bzw. sein zweites Studienfach als Prüfungsgebiet wählen.
- (8) An der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 7 können andere Promovendinnen oder Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Prüfungsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend sein Einverständnis nach § 7 Abs. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich in beiden Fällen nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Mathematik oder ihrer Didaktik
- A : Reine Mathematik, Angewandte Mathematik
 B : Didaktik der Mathematik
 C : Physik, Wirtschaftswissenschaft, Elektrotechnik, Philosophie, Informatik
 D : Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich.
- (10) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Informatik oder ihrer Didaktik
- A : Praktische Informatik, Mathematische Methoden der Informatik
 B : Didaktik der Informatik
 C : Physik, Wirtschaftswissenschaft, Elektrotechnik, Philosophie, Mathematik
 D : Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich.
- (11) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Physik oder ihrer Didaktik
- A : Experimentalphysik, Theoretische Physik
 B : Didaktik der Physik
 C : Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Informatik, Chemie
 D : Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich.
- (12) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Chemie bzw. Biologie oder ihrer Didaktik
- A: Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Lebensmittelchemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie
 B: Didaktik der Chemie, Didaktik der Biologie
 C: Angewandte Chemie, Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik, Informatik
 D: Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich.

§ 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres 4 Exemplare der Dissertation zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Dekanin oder dem Dekan übergeben. Von diesen ist eines für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmt, 3 Exemplare leitet die Dekanin oder der Dekan an die Universitätsbibliothek weiter. Die Universitätsbibliothek erhält zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.
- (2) Soweit die Dissertation nicht anderweitig veröffentlicht wird überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie wird vom Dekan und dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) zu führen.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen gem. § 6 irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 19
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.1987 (Amtl. Mittlg 10/87), vom 14.11.1989 (Amtl. Mittlg 02/90), vom 28.07.1986 (Amtl. Mittlg 43/86), vom 15.01.1991 (Amtl. Mittlg 14/91), vom 18.03.1991 (Amtl. Mittlg 19/91) und vom 04.11.2003 (Amtl. Mittlg 53/03) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.11.2007.

Wuppertal, den 18.02.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

Anlage

„Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades“

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrer des Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Bergischen Universität Wuppertal und an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist;
 2. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 3. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin oder Promovend regeln.Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache der beteiligten Universitäten abzufassen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung beim Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sowie in der Regel je eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreter der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich/der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche/Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche

ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr. rer. nat.) oder in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Der Promovend ist nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens erworbenen Doktorgrades entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.